



«Titel» «Vorname» «Nachname»
z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Organisationseinheit: BMG - II/B/7 (Lebensmittelsicherheit
und Verbraucherschutz, rechtliche
Angelegenheiten, Koordination der
Kontrolle)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0008-II/B/7/2009
Datum: 18.02.2009
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Biologische Landwirtschaft; Sammel- und Bereinigungserlass

Runderlass

Auf Grund des Geltungsbeginns der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 am 1.1.2009 sind zu folgenden Punkten nationale Durchführungsregeln zur Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle erforderlich (im Folgenden beziehen sich Verweise auf Stellen ohne Bezugnahme auf letztgenannte Verordnung):

- 1) Geflügel – langsam wachsende Rassen gemäß Artikel 12 Abs. 5
- 2) Umgang mit Tieren gemäß Artikel 18
- 3) Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier gemäß Artikel 27 Abs. 4
- 4) Anbindehaltung gemäß Artikel 39
- 5) Verwendung nichtbiologischer Tiere (Geflügel) gemäß Artikel 42
- 6) Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden, gemäß Artikel 45
- 7) Ausnahmen gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikels 95 Abs. 1 und 2
- 8) Vitamine gemäß Anhang VI Punkt 1.1. a) dritter Anführungsstrich

Im Übrigen ist festzuhalten, dass auf Grund der allgemein verbindlichen und unmittelbaren Wirkung von EU-Verordnungen Verweise auf die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als

Verweise auf die entsprechende Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 samt Durchführungsverordnungen gelten (siehe auch Art. 39 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

In der Anlage findet sich ein Überblick über die infolge des Geltungsbeginns der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weitergeltenden Erlasse des Ressorts auf dem Gebiet der biologischen Landwirtschaft.

1) Geflügel – langsam wachsende Rassen gemäß Artikel 12 Abs. 5

Mit dem Ziel der Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden legt die zuständige Behörde gemäß Artikel 12 Abs. 5 die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt die zuständige Behörde eine Liste dieser Rassen/Linien, wenn das im genannten Absatz bestimmte Mindestalter bei der Schlachtung nicht eingehalten wird.

Eine Festlegung von Kriterien für langsamwachsende Rassen/Linien ist nur für Hühner, Truthähne und Truthennen notwendig. Für anderes in Abs. 5 angeführtes Geflügel ist das angeführte Mindestalter bei der Schlachtung einzuhalten.

Folgende Kriterien gelten für langsamwachsende Rassen/Linien:

Der tägliche Zuwachs beträgt maximal

- bei Hühnern ≤ 35 g/d,
- bei Truthennen ≤ 80 g/d,
- bei Truthähnen ≤ 115 g/d.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Die Kontrollstelle überprüft die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen.

2) Umgang mit Tieren gemäß Artikel 18 Abs. 1

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 dürfen Eingriffe wie das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Die Enthornung von Rindern und die Enthornung von weiblichen Kitzen bis zu einem Alter von vier Wochen gilt aus Gründen der Sicherheit für das Betreuungspersonal der Tiere oder jener der anderen Tiere als genehmigt. Weibliche Kitzen sind für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt. Deren Enthornung ist bis 31.12.2010 zulässig, vorausgesetzt der Eingriff wird von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt (Anlage 4 Ziffer 2.11.2 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idgF).

Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht bestimmt sind, im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit gilt als genehmigt.

Die Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln gilt unter nachstehenden Bedingungen der Anlage 5 Ziffer 2.10 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) als genehmigt:

- diese sind nicht älter als sieben Tage,
- durch Abschleifen entsteht eine glatte und intakte Oberfläche und
- der Eingriff wird nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt.

Diese Maßnahme ist von der Verpflichtung der Verabreichung angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel des Artikels 18 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ausgenommen.

Andere Eingriffe, die unter Artikel 18 Abs. 1 fallen, können auf begründeten Antrag des Unternehmers hin vom Landeshauptmann fallweise genehmigt werden.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Macht ein Unternehmer von dieser Genehmigung Gebrauch, überprüft die Kontrollstelle die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen.

3) Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier gemäß Artikel 27 Abs. 4

Gemäß Artikel 27 Abs. 4 kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis 31. 12. 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen.

Auf Basis der Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“ (www.organic-farming.europa.eu) sowie des Artikels 27 Abs. 4 wird die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe sowie der in der erwähnten Empfehlung aufgeführten Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Erzeugnisse mit der Sachbezeichnung „Ostereier“, „gefärbte Ostereier“ und sinngemäß zugelassen, sofern sie in den horizontalen Regelungen der EU oder in nationalen Regelungen für diese Zwecke zugelassen sind. Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft sind jedenfalls einsetzbar, ausgenommen Zusatzstoffe die horizontal in der EU oder national für diesen Zweck nicht zugelassen sind.

Mit dieser Zulassung wird keine Aussage bezüglich der Verkehrsfähigkeit in anderen Staaten getroffen, insbesondere wenn Zusatzstoffe nur national verwendet werden können.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Farben und Hilfsstoffe in erster Linie von Erzeugnissen aus der Natur stammen.

Farben stammen daher von natürlichen Frucht- oder Gemüsesäften, Konzentraten und Pulvern sowie von anderen geeigneten Pflanzenextrakten oder färbenden Pflanzenmaterial, vorzugsweise von biologischen Erzeugnissen.

Hilfsstoffe sind z.B. Cellulose, Verdickungsmittel oder Stärke aus biologischer Landwirtschaft.

Folgende Farbstoffe und insbesondere folgende weitere Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, sofern sie nicht in Bioqualität verfügbar sind, können verwendet werden:

Code	Bezeichnung	Spezifische Anwendungsbedingung
E 100	Kurkumin	Nur in der natürlichen Form
E 101(i)	Riboflavin	Nur in der natürlichen Form
E 120	Cochenille, Karminsäure, Karmin	
E 132	Indigotin, Indigokarmin	Nur in der natürlichen Form
E 140	Chlorophylle and Chlorophylline	
E 153	Pflanzkohle	
E 160a	Carotine	
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin	
E 160c	Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin	
E 161b	Lutein	
E 162	Beetenrot, Betanin	
E 163	Anthocyane	
E 172	Eisen- oxide und - hydroxide	Begrenzt bis 31.12.2013
E 463	Cellulose	
E 464	Hydroxypropyl methyl cellulose	
E 500	Natriumcarbonat	pH-Wert Regulierung
E 330	Zitronensäure	pH-Wert Regulierung
E 901	Bienenwachs	

Code	Bezeichnung	Spezifische Anwendungsbedingung
E 904	Schellack	sofern horizontal in der EU oder national für diesen Zweck zugelassen
	Kopal	sofern horizontal in der EU oder national für diesen Zweck zugelassen
	Ethanol	
	Wasser	

Der Zeitraum der Verwendung ist im Hinblick auf die handelsübliche Zeit zu Ostern beschränkt. Eine weitere genaue datumsmäßige Vorgabe entfällt auf Grund des variablen Termins von Ostern im Jahresablauf.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Macht ein Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, überprüft die Kontrollstelle die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen.

Erlass GZ BMGFJ-75340/0004-IV/2008 wird rückwirkend mit 1.1.2009 durch diesen Erlass, Punkt 3, ersetzt.

4) Anbindehaltung gemäß Artikel 39

Gemäß Artikel 39 können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Die betriebsbezogene maximale Abweichung vom Anbindehaltungsverbot gemäß Artikel 14 Abs. 1 lit. b Punkt vi) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der Haltung von Rindern in Kleinbetrieben gemäß Artikel 39 gilt unter folgenden Voraussetzungen allgemein als genehmigt:

Die Abweichung kann bis zu einem Bestand von maximal 35 Rinder-Großvieheinheiten (GVE) am Betrieb (Jahresdurchschnittsbetrachtung) in Anspruch genommen werden.

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung basierend auf Verfahrenstechnik und Management, um den Anforderungen der Verordnung nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen einer tiergerechten Gruppenbildung zu entsprechen.

Der Regelung zugrunde liegt ein Milchvieh- oder Mutterkühe mit Nachzucht bzw. Nachkommenschaft haltender Betrieb. Die angegebene Rinder-GVE-Zahl gilt jedoch nicht für die alleinige Haltung von Tieren einer Tierkategorie, wie z.B. von Milchkühen oder männlichen Masttieren.

Erläuterung: Berechnungstabelle der Rinder-GVE

Rinder bis ≤ 6 Mo	0,4 GVE
Rinder bis ≤ 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder > 2 Jahre	1 GVE

Verfahren zur Inanspruchnahme

Macht ein Unternehmer von dieser Ausnahme von den Produktionsvorschriften Gebrauch, so teilt er dies entweder bei Aufnahme des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 63 im Rahmen der in dessen Abs. 2 vorgesehenen Erklärung oder im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 64 der Kontrollstelle, spätestens jedoch bei der nächsten Kontrolle vor Ort mit.

Die Kontrollstelle überprüft die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen unter Einbeziehung des Kapitels A8, Absatz 1.2.1 des Österreichischen Lebensmittelbuches IV Auflage.

Erlass GZ BMGFJ-75340/0007-IV/B/2008 wird rückwirkend mit 1.1.2009 durch diesen Erlass, Punkt 4, ersetzt.

5) Verwendung nichtbiologischer Tiere (Geflügel) gemäß Artikel 42

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtbiologisches Geflügel in eine biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt ist;*
- b) können nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31.12.2011 in eine biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.*

Gemäß Artikel 42 lit. a kann Geflügel unter den dort angeführten Bedingungen eingestellt werden. Diese Art der Einstellung gilt als genehmigt.

Junglegehennen gemäß Artikel 42 lit. b dürfen nur, wie es die Verordnung vorschreibt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Landeshauptmannes eingestellt werden. Begründete Anträge sind an den Landeshauptmann zu richten.

Der Landeshauptmann informiert die Kontrollstelle über das Ergebnis des Antragsverfahrens.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Die Kontrollstelle überprüft die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen.

Erlass GZ BMGFJ-75340/0006-IV/2005 wird rückwirkend mit 1.1.2009 durch diesen Erlass, Punkt 5, ersetzt.

6) Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden, gemäß Artikel 45

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Artikel 45 Abs. 1 lit. b wird den Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

7) Ausnahmen gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikels 95 Abs. 1 und 2

Gemäß Artikel 95 Abs. 1 dürfen Rinder für eine am 31.12.2010 ablaufende Übergangszeit in bereits vor dem 24.8.2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat.

Gemäß Artikel 95 Abs. 2 kann die zuständige Behörde für eine am 31.12.2010 ablaufende Übergangszeit die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll.

Gemäß Erlass GZ 32.046/45 – IX/B/1/00 vor dem 1.1.2009 gewährte Ausnahmen können längstens weiter bis 31.12.2010 in Anspruch genommen werden.

Neue Anträge für Genehmigungen gemäß Artikel 95 Abs. 1 und Anträge einzelner Unternehmer für eine Anwendung der Maßnahmen in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31.12.2013 endet, sind an den Landeshauptmann zu richten.

Der Landeshauptmann informiert die Kontrollstelle über das Ergebnis des Antragsverfahrens.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Macht ein Unternehmer von bereits vor dem 1.1.2009 zugelassenen Ausnahmen von den Produktionsvorschriften weiter Gebrauch, so teilt er dies der Kontrollstelle im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 64, spätestens jedoch bei der nächsten Kontrolle vor Ort mit.

Die Kontrollstelle überprüft die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen.

Diese Regelung ist mit 31.12.2013 befristet.

Erlass GZ 32.046/45 – IX/B/1/00 wird durch diesen Erlass, Punkt 7, ersetzt.

8) Vitamine gemäß Anhang VI Punkt 1.1. a) dritter Anführungstrich

Naturidentische synthetische Vitamine A, D, und E für Wiederkäuer können mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedsstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterr ration erhalten, eingesetzt werden.

Der Einsatz von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D, und E für Wiederkäuer wird genehmigt.

Als Begründung für eine allgemeine Zulassung sind anzuführen:

- Die Versorgungslage von Rindern und Kleinwiederkäuern in der Praxis des Biolandbaus ist relativ variabel. Ein Verzicht auf synthetische Vitamine erscheint bei niedrigem bis mittlerem Leistungsniveau und vielseitiger Rationszusammensetzung bei gleichzeitig bester Grundfutterqualität (d.h. optimale Erntebedingungen, Belüftungsheu, Ballensilagen etc.) möglich. In der Praxis können diese Bedingungen aber in vielen Fällen zumindest zeitweise nicht erfüllt werden bzw. befinden sich Nutztiere aufgrund ihres hohen Leistungsniveaus (konkret v.a. laktierende oder hochträchtige Milchtiere, wachsende Jungtiere, Zuchttiere) häufig in einer labilen Stoffwechselsituation. In diesem Zustand gefährdet eine Unterversorgung mit bestimmten Vitaminen bzw. Provitaminen (v.a. A, D, E bzw. Carotin) die Tier-gesundheit und ist daher auch als tierschutzrelevant einzustufen.
- Durch die Variabilität des nativen Vitamingehalts von Grundfuttermitteln ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere sehr schwer einzuschätzen. Aufgrund der extrem hohen Kosten kommt eine routinemäßige Vitamin-analyse bei Grundfuttermitteln nicht infrage, sodass die TierhalterInnen auf eine Vitaminergänzung (meist durch vitaminisierte Mineralergänzungsfuttermittel) praktisch angewiesen sind. Verschärft wird dies noch durch die mit zunehmender Lagerungsdauer sinkenden Gehalte an Vitaminen in Grundfuttermitteln.
- Vitamine sind für den ungestörten Ablauf einer Vielzahl von Stoffwechselfvorgängen essentiell. Darin liegt auch die Bedeutung von Hypovitaminosen für die Tiergesundheit.
- Die nicht-bedarfsgerechte Versorgung mit den Vitaminen A,D und E führt zu einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit der Tiere (Mastitis, Fruchtbarkeitsstörungen, Leistungsfähigkeit des nativen Immunsystems)
- Eine Bescheinigung des Tierarztes hinsichtlich einer Unterversorgung mit den Vitaminen A, D und E für den Winter und bei Tieren mit hohem Leistungs-niveau ist die Regel.

- Die Förderung der Tiergesundheit durch den Einsatz von naturidentischen synthetischen Vitaminen zur Vorbeugung der Gefahr einer Gesundheitsschädigung senkt die Wahrscheinlichkeit von therapeutischen Maßnahmen und entspricht den Zielen der biologischen Landwirtschaft in der Tierhaltung.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Die Kontrollstelle überprüft die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen.

Erlass GZ 32.046/56-IV/13/03 wird rückwirkend mit 1.1.2009 durch diesen Erlass, Punkt 8, ersetzt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Robert Schlögel

Elektronisch gefertigt

Übersicht über die Erlässe des Ressorts im Bereich der biologischen Landwirtschaft

Geltung bis In-Kraft-Treten des Bio-DG (bzw. der damit verbundenen Änderung des GESG)

- GZ 31.912/7-VI/B/12/98 vom 6.10.1998 (Vorgehensweise Art. 9 Abs. 9 zuständige Behörde/Kontrollstellen)
- GZ 31.901/52-VII/13/02 vom 19.8.2002 „ Konventioneller Tierzukauf“
- GZ 31.901/56-IV/B/10/03 vom 14.1.2004 „Saatgut und Pflanzkartoffeln aus biologischer Landwirtschaft – Einrichtung einer Datenbank“
- BMGF-75340/0010-IV/B/10/2005 vom 5.7.2005, „Ausnahmeermächtigung gemäß Art. 8 Abs. 1“

Weitergeltung bis zur Entscheidung durch die EK

- BMGFJ-75340/0002-IV/B/7/2008 vom 15.1.2008, „Futtermittelverfügbarkeit - Biologische Landwirtschaft, Melasse als Bindemittel“
- BMGFJ-75340/0051-IV/B/7/2008 vom 23.12.2008, „Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 95 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“

Weitergeltung

- GZ 32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001, „Anhang I B Punkt 8.4.6 Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“; Art. 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- GZ 31.901/5-IX/B/12/02 vom 23.1.2002, „Vermarktung von Erzeugnissen biologischer Landwirtschaft – Kontrolle des Handels“; bis zur Veröffentlichung einer den Gegenstand regelnden Vorschrift
- GZ 31.901/52-VII/13/02 vom 19.8.2002 „ Mindestumstellungszeit für die Vermarktung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft von Geflügel für die Fleischerzeugung“
- GZ 31.901/19-IV/13/03 vom 3.6.2003, „Geflügel, Elterntierhaltung, Einschränkung durch Hygienemaßnahmen“; Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- GZ 32.046/53-IV/13/03 vom 7.8.2003, „Anfrage zu Punkt 8.4.3 des Anhangs I B - Kombinierte Klappenlänge bei Geflügel“; Art. 12 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

- GZ 32.046/57-IV/13/03 vom 7.8.2003, „Künstliche Fütterung von Bienen – Zucker“; Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- GZ 32.046/82-IV/13/03 vom 20.11.2003, „Chem. synth. Lagerschutzmittel – Anfrage von LH NÖ“; Art. 12 u. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- BMGFJ-75340/0038-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007, „Kälber“; Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- BMGFJ-75340/0003-IV/B/7/2008 vom 31.1.2008, „Infoaustausch für die biol. LW“; Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- BMGFJ-75340/0041-IV/2008 vom 27.11.2008, „Firmen- oder Handelsname sowie Handelsmarke als Teil der Etikettierung; Irreführende Kennzeichnung“; Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- BMG-75340/0008-II/B/7/2009 vom 18.2.2009, „Sammel- und Bereinigungserlass“; diverse Rechtsgrundlagen; zum Teil befristet bis 31.12.2010 bzw. 31.12.2013.